

JUSTUS Wiesbaden e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen 'JUSTUS Wiesbaden e.V.'. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Sitz des Vereins ist Wiesbaden.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der kulturellen Teilhabe und Bildung sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher in Wiesbaden und Umgebung, und zwar durch die fachliche und/oder finanzielle Unterstützung von Projekten in den Bereichen Kunst und Kultur, sowie die Durchführung von sozialen, kulturellen, künstlerischen und medienpädagogischen Veranstaltungen.
3. Dies geschieht durch Erlöse aus dem Verkauf von Merchandising-Artikeln zum jeweiligen Weihnachtsmärchen, durch Spenden und durch andere Zuwendungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand.
3. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Geburtsdatums und der Anschrift schriftlich an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
4. Persönlichkeiten, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Die Mitgliedschaft endet

- a. mit dem Tod des Mitglieds. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen;
 - b. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie ist nur zum Schluss eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig;
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - d. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Schatzmeister.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Abstimmung erfolgt in geheimer Wahl durch die Mitgliederversammlung. Bei Zustimmung der Versammlung - einstimmige Zustimmung erforderlich - kann auch Abstimmung durch Handerheben erfolgen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
5. Der Schriftführer hat das Protokoll der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung zu führen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Die Benachrichtigung zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung muss den Zweck der Einberufung angeben.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichts
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Entscheidung über Beschwerden
 - f. Änderung der Satzung
 - g. Auflösung der Gesellschaft.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
4. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 8 beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtstand

Gerichtsstand ist Wiesbaden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14. August 2019 beschlossen.

Die ihr zu Grunde liegende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 10. September 2012 beschlossen

Wiesbaden, den

1.Vorsitzender

Schriftführer